



Oberaufsichtsbeschwerde gegen die Justizprüfungskommission

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 9. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Oberaufsichtsbeschwerde an zwei Sitzungen am 24. Februar und am 9. März 2016 beraten. Landschreiber Tobias Moser stand uns an der ersten Sitzung für Auskünfte zur Verfügung. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Sachverhalt
3. Erwägungen
4. Weiteres Vorgehen
5. Anträge

1. Ausgangslage

In zahlreichen und umfangreichen Eingaben hat sich S. ab dem 4. Januar 2016 über die Justizprüfungskommission beschwert. Täglich gingen zum Teil gegen zehn E-Mails mit vielen, teilweise voluminösen Beilagen ein. Das Aktendossier umfasst heute mehrere hundert Seiten.

2. Sachverhalt

Am 4. Januar 2016 ging bei der Staatskanzlei die Eingabe von S. gegen die Justizprüfungskommission (JPK) ein. Der Kantonsrat beauftragte am 28. Januar 2016 die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) mit der Antragstellung an den Kantonsrat.

Am 1. Februar forderte die Stawiko bei der JPK eine Stellungnahme ein, die am 2. März 2016 eintraf. Die JPK erläutert darin, wie sie die Eingaben von S. seit dem 7. Dezember 2015 behandelt hat.

Nach einer ersten Sichtung der umfangreichen Unterlagen erstattete die Stawiko der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am 2. Februar 2016 wegen möglicher Selbstgefährdung von S. eine Gefährdungsmeldung. An der Besprechung vom 3. März 2016 bei der KESB wurden die Präsidentin und der Sekretär der Stawiko von der Präsidentin der KESB über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit Schreiben vom 7. März 2016 an die Stawiko teilte die KESB mit, ein bei S. im Rahmen eines Gesprächs durchgeführter Augenschein lege den Schluss nahe, dass bei ihr weder Selbst- noch Fremdgefährdung und auch kein Schutzbedarf bestehe. S. habe erklärt, keine Unterstützung zu benötigen. Daher werde die KESB die Angelegenheit nicht weiter bearbeiten.

3. Erwägungen

3.1. Zuständigkeit

Gestützt auf eine analoge Anwendung von § 27 Abs. 4 letzter Satz der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) kann für die Behandlung einer Oberaufsichtsbeschwerde gegen die JPK nur die Stawiko in Frage kommen. Daher beauftragte der Kantonsrat die Stawiko mit der Antragstellung an den Kantonsrat.

3.2. Inhaltliche Fragen

Die Eingaben von S. befassen sich grossmehrheitlich mit Verfahren vor anderen Behörden, deren Ausgang S. beanstandet. In diesen Verfahren hätte S. die Rechtsmittel ausschöpfen können und müssen, was sie aber unterlassen hat. Soweit ersichtlich handelt es sich dabei ausschliesslich um rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, die man im Rahmen eines (Ober-) Aufsichtsverfahrens nicht mehr inhaltlich beurteilen darf. In § 55 Abs. 1 Satz 2 GO KR heisst es: *«Auf Oberaufsichtsbeschwerden, die sich auf hängige oder rechtskräftig erledigte Verfahren (Rechtsprechung) beziehen, wird nicht eingetreten.»*.

Es kommt hinzu, dass die wort- und umfangreich vorgetragenen Vorwürfe pauschaliert sind. Es ist (auch) einer Oberaufsichtsbehörde nicht zuzumuten, aus mehreren hundert Seiten an Eingaben ansatzweise nachvollziehbare Rügen herauszusuchen. Insofern verletzt S. selbst die geringsten Anforderungen an eine Mitwirkung im vorliegenden Verfahren.

In ihren Eingaben verkennt S. die Zuständigkeiten der JPK einerseits und der Stawiko andererseits. Beide kantonsrätlichen Oberaufsichtskommissionen haben keine Kompetenzen, S. die von ihr geforderten Geldsummen zuzusprechen. Dafür sind grundsätzlich die Zivilgerichte und/oder die Organe des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts zuständig. Sofern und soweit S. strafrechtliche Ansprüche geltend macht, hat sie sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden. Sieht sich S. als Opfer von strafbaren Handlungen, ist die Opferhilfe zu bemühen. Diese Zuständigkeiten scheinen S. aufgrund ihrer Eingaben klar zu sein.

Der JPK ist – soweit ersichtlich – kein Vorwurf zu machen, wenn sie den Forderungen und Wünschen von S. nicht nachgekommen ist. Im Gegenteil: Die JPK hat sich grundsätzlich jeglicher Einmischung in den inneren Geschäftsgang der von ihr zu beaufsichtigenden Organe zu enthalten. Dies hat die JPK zu Recht getan. Des Weiteren hat die JPK in einem Bericht an die Stawiko dargelegt, wie sie die bei ihr eingegangenen Beschwerden von S. gegen andere Behörden bearbeitet hat. Gemäss den Ausführungen der JPK wurden diese korrekt gemäss GO KR behandelt. Beschwerden im Zuständigkeitsbereich des Obergerichts wurden entsprechend weitergeleitet.

3.3. Tonfall der Eingaben

Oberaufsichtsbeschwerden sind selbst bei grosser Verärgerung oder Empörung ihrer Verfasserin oder ihrer Verfasser in einem verhältnismässig angemessenen Tonfall und sachlich zu verfassen. Die Formulierungen in den vorliegenden Eingaben sind fast ausschliesslich am Rand des Anstands und gehen zum Teil weit darüber hinaus. Die Wortwahl grenzt in vielen Fällen an strafrechtlich relevante Beschimpfungen (wenn solche nicht bereits vorliegen). Die Behörden haben nicht nur die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen zu beachten, sondern bei ihrem Handeln jeweils auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu beachten, die in § 7 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) oder in § 2 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) definiert sind.

Die Stawiko als eine der Oberaufsichtskommissionen des Kantonsrats erachtet es daher als ihre Pflicht, den Behörden des Kantons Zug zu empfehlen, unter Vorbehalt von prozessualen Vorschriften¹, auf gleiche oder gleichgelagerte Eingaben von S. künftig nicht mehr einzutreten.

3.4. Zwischenergebnis

Gemäss § 55 Abs. 1 Satz 2 GO KR ist dem Kantonsrat zu beantragen, der Oberaufsichtsbeschwerde keine Folge zu geben (nicht darauf einzutreten).

4. Weiteres Vorgehen

Gemäss den Bestimmungen von § 54 Abs. 4 GO KR wird die Staatskanzlei S. spätestens am 13. Tag vor der Kantonsratssitzung – unter Beilage dieses Berichts und Antrags – den Zeitpunkt der Behandlung im Kantonsrat bekannt geben. Nach der Kantonsratsdebatte wird die Staatskanzlei S. über den Beschluss des Kantonsrats orientieren.

5. Anträge

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig:

- a) Der Oberaufsichtsbeschwerde vom 4. Januar 2016 von S. gegen die Justizprüfungskommission des Kantons Zug sei keine Folge zu geben (nicht darauf einzutreten).
- b) Es sei Kenntnis zu nehmen von der Empfehlung der Staatswirtschaftskommission an die Behörden des Kantons Zug, unter Vorbehalt von prozessualen Vorschriften auf gleiche oder gleich gelagerte Eingaben von S. künftig nicht mehr einzutreten.

Unterägeri, 9. März 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

¹ Zum Beispiel die Pflicht zur Weiterleitung von Eingaben an die zuständige Behörde.